

Verein Naturraum Klützer Winkel e.V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Naturraum Klützer Winkel“ e.V.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 23942 Kalkhorst OT Neuenhagen, Am Park 4.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verein

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt mit seiner Arbeit den Natur- und Umweltschutz zu fördern.

Der Vereinszweck soll insbesondere erfüllt werden durch:

- a) Auf- und Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und Förderung des Umweltbewusstseins für schützenswerte Naturräume der Region
- b) Planung und Durchführung von Naturerlebnis-Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- c) Planung und Durchführung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen
- d) Planung und Durchführung von Biotopschutzmaßnahmen und landschaftspflegerischen Arbeiten, Schutz gefährdeter Haustierrassen durch Tierhaltung und deren Einsatz in der Landschaftspflege und Landwirtschaft, Erhalt alter Nutzierrassen und der heimischen Pflanzenwelt.
- e) Begleitung, Beobachtung und Dokumentation von Naturschutzmaßnahmen
- f) Förderung des harmonischen Miteinanders zwischen Mensch und Natur
- g) Förderung der biologischen Vielfalt
- h) Unterstützung des ökologischen Landbaus

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 3) die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Verein eine hauptamtliche Geschäftsführung einschließlich der erforderlichen Mitarbeiter anstellen.

Angestellte sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch den Vorstand erworben.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Diese können natürliche oder juristische Personen sein.

- a) Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Einzelpersonen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig werden wollen.
- b) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen, die den Verein in seiner Arbeit finanziell oder durch andere Maßnahmen unterstützen wollen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im Sinne der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlangt. Ehrenmitglieder haben die selben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. bei natürlichen Personen durch Tod
- 2. durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist
- 3. durch Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen,

- die gegen die Interessen des Vereins verstoßen ,
- die trotz zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht bezahlt haben,
- die links- oder rechtsextremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Ziele des Vereins zu fördern.

Mitgliedsbeiträge und Finanzordnung werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Mitgliedsbeitrag muss unaufgefordert bis zum 15. Februar des laufenden Jahres auf das Vereinskonto überwiesen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die beschließende Zusammenkunft des Vereins. Sie ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind 14 Tage vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt per E-Mail, nur Mitglieder ohne E-Mailadresse müssen auf dem Postwege benachrichtigt werden.

Unter Angabe der Gründe kann eine Minderheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen..

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen hat.

Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der vertretenden Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinsausschlüsse, Abwahl des Vorstandes oder

einzelner seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Das Stimmrecht kann bei Abstimmung nur durch persönliches Erscheinen geltend gemacht werden.. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Finanzordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.

Der Vorstand vertritt den Verein. Der Verein wird, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind verbindlich und können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vereinsvorsitzenden und der/dem ProtokollantIn zu unterschreiben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann vom verbleibenden Vorstand , befristet bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied ausgewählt werden. Müssen mehrere Vorstandsmitglieder ersetzt werden, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzeitig ein neuer Vorstand zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder bestimmen die Aufteilung der Ämter im Vorstand selbst.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins an eine/n Geschäftsführer/in übertragen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ° Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Organisation des Vereinslebens
- ° Erstellung eines Jahresberichtes zum Abschluss des Geschäftsjahres

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke, die den Naturschutz unterstützen, verwenden darf.

Ort:

Datum der Errichtung:

Neuenhagen

17.08.2017

Gründungsmitglieder:

1. *A. Hohl*
2. *N. H.*
3. *Paul Benke*
4. *Coradi Benke*
5. *Haid*
6. *A. Händel*
7. *E. Joch*